

**42–3 – Möwes, M.**

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachbereich Pflanzliche Erzeugung

**Ausnahmen von Quarantäneauflagen für Forschungs- und Züchtungszwecke**

Exception of phytosanitary requirements for scientific purposes

Gefährliche Schaderreger sowie mit ihnen befallene Pflanzen dürfen in die EG nicht eingeführt und auch nicht innerhalb der EG verbracht werden. Das Arbeiten mit diesen Schadorganismen ist ebenfalls untersagt. Für Forschungs- und Züchtungszwecke können von diesem Verbot Ausnahmen gemacht werden. Wissenschaftliche Einrichtung können diese Ausnahmen bei dem zuständigen Pflanzengesundheitsdienst beantragen. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird durch die Pflanzenbeschauverordnung und die EG-Richtlinie 95/44/EG geregelt. Der Import, das Verbringen oder das Arbeiten mit Schaderregern oder befallenen Pflanzen kann nur zugelassen werden, wenn eine Einschleppung oder Ausbreitung von gefährlichen Schaderregern verhindert wird. Zu diesem Zweck werden strenge Quarantäneauflagen durch den örtlichen Pflanzengesundheitsdienst erteilt.

Genehmigung der Arbeiten in einer wissenschaftlichen Einrichtung: Zunächst wird der Ort, an dem die Arbeiten stattfinden sollen, durch den Pflanzengesundheitsdienst kontrolliert. Das können z.B. ein Labor oder ein Gewächshaus sein. Dabei wird darauf geachtet, dass der Quarantäneort deutlich gekennzeichnet ist und nur berechtigte und unterwiesene Personen ihn betreten können. Weiterhin werden Hygienevorschriften festgelegt wie Tragen von Kitteln, Desinfektion von Händen und Schuhen, das Sammeln von Abfällen und Abwässer und ihre entsprechende Dekontamination und Vernichtung sowie weitere Maßnahmen. Die Genehmigung gilt dann für ein Projekt oder Vorhaben und ist zeitlich befristet. Die laufenden Arbeiten werden ebenfalls durch den Pflanzengesundheitsdienst überwacht.

Erteilen einer oder mehrerer Ermächtigungen für den Import oder das Verbringen von Material: Für den Import oder das Verbringen des Materials an den Quarantäneort wird eine Ermächtigung erteilt. Dafür wird ein von der EG vorgeschriebenes Formular verwendet, das die Sendung begleitet. Die Ermächtigung enthält Angaben zu Art und Menge des Materials sowie Absender und Empfänger der Sendung. Die Herkunft des Materials wird durch den für den Abgangsort zuständigen Pflanzengesundheitsdienst bestätigt. Weitere Dokumente wie Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzenpass werden ausgestellt.

Vernichtung des Materials oder Freigabe zum Anpflanzen: Nach dem Abschluss der Forschungsarbeiten wird das Material unschädlich gemacht und vernichtet. Pflanzen können auch zum Anpflanzen im Freiland freigegeben werden. Davor müssen aber umfangreiche Untersuchungen auf das Vorkommen von Quarantäneschadorganismen durchgeführt werden.

In Deutschland werden z. B. Ausnahmen für den Import von einführverbotenen Bodenproben, Kartoffeln oder Reisern von Obstgehölzen und für das Arbeiten mit dem Feuerbranderreger, *Phytophthora ramorum* oder *Diabrotica virgifera virgifera* erteilt.

Weitere Hinweise zu dem Verfahren der Genehmigung von Ausnahmen für Forschungs- und Züchtungszwecke geben die Pflanzenschutzdienste der Länder ([www.bba.bund.de](http://www.bba.bund.de)).

**42–4 – Müller, P.; Unger, J.-G.**

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

**Diagnose/Akkreditierung – Entwicklungen in der EPPO und der EU**

Diagnosis/Accreditation – Developments in the EPPO-region and EU

Qualitätssicherung in der Diagnostik ist im medizinischen Bereich bzw. für chemische Analysen schon lange Alltag. In der Diagnose von Krankheiten/Schädlingen an Pflanzen tritt die Qualitätssicherung beim Nachweis geregelter Schadorganismen immer mehr in den Blickpunkt. Mehrere staatliche und private Labore in der EU sind bereits für den Nachweis verschiedener geregelter Schadorganismen nach dem Standard ISO 17025 akkreditiert; dazu gehören Dänemark, England, Frankreich und die Niederlande. In Belgien steht die Akkreditierung kurz bevor und in Estland, Lettland, Litauen, in den Niederlanden, in der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik und Bulgarien wird die Einführung des Qualitätsmanagements nach diesem Standard intensiv vorbereitet.

Die EPPO erarbeitet derzeit eine "Leitlinie zum Management und zu fachlichen Anforderungen für Diagnoselabore". Dieser Standard hat insbesondere zum Ziel, die Labore der EPPO Staaten bei der Vorbereitung und Einführung von Qualitätsmanagement Systemen für die Diagnose von geregelten Schadorganismen zu unterstützen, in dem die Anforderungen des ISO Standard 17025 entsprechend der Besonderheiten der Pflanzengesundheit interpretiert werden. Der Standard soll aber auch dazu beitragen, dass die in den einzelnen Ländern für die Akkreditierung zuständigen Behörden die Anforderungen in diesem Bereich einheitlich bewerten. Parallel dazu ist vorgesehen, dass ein Dokument erarbeitet wird, das Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagement in Laboren festlegt. Zur Erarbeitung der Standards wurde an ad hoc Panel einberufen, dem bisher Experten aus 15 EPPO Staaten angehören, was das große Interesse an dieser Thematik ausdrückt.

Die Einführung eines Qualitätsmanagements hat prinzipiell zwei Ziele:

- Sicherung der Qualität der Diagnose
- Sicherung des Vertrauens in die Diagnose

In diesem Zusammenhang hat die Erarbeitung und Validierung von Diagnoseprotokollen für Schadorganismen sowohl auf europäischer (EPPO- und EU) als auch internationaler Ebene (IPPC) einen hohen Stellenwert erhalten.

Von den Laboren, die bereits seit mehreren Jahren unter einem Qualitätsmanagement arbeiten, wird dessen Etablierung als insgesamt positiv bewertet, gleichwohl sich ein erhöhter verwaltungstechnischer und finanzieller Aufwand ergeben hat.

Es wird erwartet, dass sich der Druck zur Einführung von Qualitätsmanagement Systemen international erhöhen wird, insbesondere dann, wenn durch eine positive Diagnose überregionale bzw. zwischenstaatliche Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei wird zu klären sein, für welche Labore, für welche Zielstellungen (z. B. gesetzliche Anforderungen, Gutachten, Zertifikate), für welche Nachweisverfahren bzw. für welche Schadorganismen(gruppen) es erforderlich sein wird Qualitätsmanagements Systeme bis hin zur Akkreditierung zu etablieren.

#### **42-5 – Steinbach, P.; Wolf, K.**

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Pflanzenschutzdienst

#### **Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für Labordiagnostik im Pflanzenschutzdienst Mecklenburg-Vorpommern**

Die Einführung von QM-Systemen in Diagnoselabore des Pflanzenschutzes steht europaweit im Blickpunkt aktueller Forderungen. Betroffen davon ist insbesondere die Diagnose geregelter Schadorganismen. Darüberhinaus gilt es auch für den Bereich der unregulierten Schadorganismen entsprechende Lösungen zu finden. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen basieren im wesentlichen auf der DIN EN ISO/IEC 17025:2005. Auf dieser Grundlage kommen spezifische EPPO-Standards für Phytosanitäre Maßnahmen (z.B. Leitlinie zum Management und zu fachlichen Anforderungen für Diagnoselabore; Anwendung von EPPO-Diagnoseprotokollen; Berichte und Dokumentation bei Diagnosen) zur Anwendung und Umsetzung. Im Pflanzenschutzdienst Mecklenburg-Vorpommern wurde Ende 2005 mit der schrittweisen Einführung eines derartigen QM-Systems für den gesamten Diagnosebereich begonnen.

#### **42-6 – Schrage, R.**

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst

#### **Interne Auditierung des Pflanzengesundheitsdienstes in Deutschland**

Internal Auditing of the Plant Protection Service in Germany

Im vergangenen Jahr wurde auf Anregung der Abteilungsleiter des BMELV eine nationale Auditgruppe für den deutschen Pflanzengesundheitsdienst gebildet, die in einem einjährigen Projekt als interner Korrektur- und Regelmechanismus eine systematische Untersuchung und Datenerhebung durchführen sollte. Die Auditgruppe ist ein individuelles Expertengremium und setzt sich aus Vertretern der Pflanzenschutzdienste der Länder und Mitgliedern der BBA und des BMVEL zusammen.